

**Per E-Mail versandt**

Vaduz, 22.01.2025

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Frau Dr. Graziella Marok-Wachter  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
FL-9490 Vaduz

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung sowie weiterer Gesetze**

Sehr geehrte Frau Dr. Marok-Wachter, liebe Graziella

Mit Schreiben vom 22.10.2024 haben Sie uns eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage möchten wir Folgendes ausführen:

**1. Generelle Bemerkungen:**

Wir begrüßen die mit der Vorlage seitens der Regierung vorgeschlagenen Anpassungen in den diversen strafrechtlichen Materiengesetzen. Insbesondere und ausdrücklich befürworten wir die Neuregelung in §97a Abs. 1a StPO, wonach pauschalisierte bzw. standardisierte Entgelte und Spesen ex lege belastet werden können. Bislang war es so, dass aufgrund der Rechtsprechung des StGH die kontoführende Bank bei gesperrten Vermögen keine Gebühren mehr in Rechnung stellen konnte. Mit dem neuen § 97a Abs. 1a StPO wird dieser Missstand korrigiert, so dass die kontoführende Bank die bei ihr allenfalls standardmässigen Aufwendungen trotz Sperre weiterverrechnen kann.

Ebenso begrüßen wir die in § 318 StPO vorgesehene Möglichkeit, dass das Landgericht neu bei Übertretungen und Vergehen, die nur mit einer Busse oder Geldstrafe sanktioniert werden, eine Strafverfügung erlassen können soll. Gerade auch in Kombination mit dem Opportunitätsprinzip kann dies zu einer effizienteren Verfahrenserledigung beitragen.

## 2. Punktuelle Anmerkungen zu den Vorlagen:

### Verwaltungskosten bei gesperrten Vermögen (§ 97a StPO)

Wir regen an, §97a Abs. 1b StPO dahingehend anzupassen, dass nicht nur Verwaltungskosten auf Antrag und durch Beschluss einzelfallbezogen freigegeben werden können, sondern auch andere und somit anstelle von «Verwaltungskosten» generell von Kosten gesprochen wird. In Zeiten der Negativzinsen haben die Banken die Erfahrung gemacht, dass sie erhebliche Cashbestände in CHF und EUR halten mussten und keine Negativzinsen weiterverrechnen durften. Dadurch wurden die von der Sperre betroffenen Kunden sogar belohnt. Die Verrechnung von Negativzinsen sollten u.E. unbedingt (zumindest) auch beantragt werden können.

Ferner schlagen wir vor, §97a um einen zusätzlichen Bst. 1c zu ergänzen, der es den Finanzintermediären ausdrücklich erlaubt, die Vermögen auf Basis eines bestehenden Vermögensverwaltungsmandats weiter zu verwalten und die ausdrücklich vereinbarten Entgelte für die Verwaltung des Vermögens ebenfalls weiterhin zu belasten. Gerade im Zuge der Sanktionen würde eine solche explizite Regelung für sehr viel Rechtssicherheit sorgen.

Konkret regen wir folgende Formulierung an:

1c) Die Verwaltung des Vermögens im bisherigen Ausmass durch regulierte Finanzintermediäre und die Belastung der hierfür ausdrücklich vereinbarten Entgelte ist weiterhin zulässig.

### Opportunitätsentscheidungen gemäss § 21 StPO

Wir unterstützen die formale Ausweitung des derzeit zu engen Rahmen des Opportunitätsprinzips sehr. Dieses hat sich in anderen europäischen Staaten sehr bewährt. Durch die Unterstellung unter Abs. 2 interpretieren wir den Vorschlag so, dass die Ausübung des Opportunitätsprinzips nur dann möglich ist, wenn mehrere strafbare Handlungen zur Verfolgung stehen.

Demgegenüber halten wir es für prüfenswert, ob nicht darüber hinaus die Staatsanwaltschaft die Bearbeitung von Verfahren ad acta legen können sollte, wenn Aufwand und Ertrag, die Rechtslage unklar oder bei einem neuen Gesetz die Auslegung erst noch gefestigt werden muss. Wir regen deshalb an, einen Rahmen zu entwickeln, gemäss dem die Strafverfolgungsbehörden sowie gegebenenfalls auch die FMA ein gewisses Ermessen erhalten, wann es nicht opportun ist, bestimmte mögliche Verfehlungen, die mit viel Aufwand und wenig Ertrag verbunden sind, (weiter) zu verfolgen.

Nach unserem Dafürhalten sollte § 53 StPO, der in der Praxis offenbar so ausgelegt wird, dass jedes (von Amtes wegen zu verfolgendes) Delikt zur Anzeige gebracht werden muss, im Sinne einer effizienten Strafrechtspflege kritisch zu hinterfragen.

Leider existiert in Liechtenstein anders als in der Schweiz auch kein kodifiziertes allgemeines Opportunitätsprinzip, mit dem die Strafverfolgungsbehörden entscheiden könnten, dass die Angelegenheit zu geringfügig ist, eine unklare Rechtssituation gegeben ist oder dass die Situation ohne Nachteile anderweitig bereinigt werden könnte.

Demgegenüber wird in der Schweiz der Verfolgungszwangs gemäss Art. 7 chStPO durch das in Art. 8 chStPO kodifizierte Opportunitätsprinzip i.V.m. Art 52ff. chStGB relativiert. Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass eine solche Handhabung auch bei uns möglich wäre. Immerhin sieht § 42 StGB vor, dass dann, wenn eine Tat „nur mit Geldstrafe oder mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und die Schuld des Täters gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen hat und eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von der weiteren Begehung abzuhalten“, keine Strafwürdigkeit mehr gegeben sei.

Aus diesem Grund stellen wir uns die Frage, weshalb dies in der Praxis auf Ebene FMA und Staatsanwaltschaft anders gelebt und hiervon nicht Gebrauch gemacht wird. Konkret schlagen wir deshalb vor, die vorliegende Ausweitung des Opportunitätsprinzips zu nutzen, auch diesen Aspekt einzubeziehen. Für einen Überblick zur Regelung des Opportunitätsprinzips in anderen Staaten verweisen wir auf: Went Floriaan H., Das Opportunitätsprinzip im niederländischen und schweizerischen Strafverfahren, Eine rechtsvergleichende Studie unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsgeschichte und des internationalen Rechts, Zürich - Basel – Genf.

### **3. Weitere Anmerkungen**

Schliesslich erachten wir es als sinnvoll, die vorliegende Strafrechtsrevision dazu zu nutzen, zwei weitere, unseres Erachtens nötige Anpassungen im Straf- bzw. Nebenstrafrecht vorzunehmen:

#### Strafbarkeit bei verspäteter Meldung gemäss Art. 9 und 17 Abs. 1 SPG

In Art. 30 Abs. 1 Bst. a SPG ist die Verletzung der Mitteilungspflicht an die FIU als Vergehen ausgestaltet. Nach unserem Dafürhalten geht diese Strafdrohung viel zu weit und geht auch bedeutend weiter als in allen umliegenden Ländern. In der Praxis führt dies dazu, dass in Fällen, in denen eine mögliche verspätete Mitteilung im Raum steht, die entsprechenden Personen mit langwierigen Verfahren und einem drohenden Strafregistereintrag konfrontiert sehen. Ob dabei eine Mitteilung verspätet erstattet wurde, wird in der Regel im Nachhinein beurteilt, wenn sich z.B. die Suchalgorithmen sich aufgrund einer veränderten Informationslage längst geändert haben. Wir regen deshalb dringend an, die verspätete Mitteilungspflicht als einfache Busse auszugestalten. Eine solche Anpassung ist längst überfällig. Sowohl der Regierung als auch der FMA ist dieses Anliegen sowie auch die Gründe dafür bekannt und die Notwendigkeit der Anpassung ist nach unserem Dafürhalten auch nicht strittig.

### Legaldefinition als Vermögensbestandteil in § 165 StGB

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch kennt, wie andere auch, das Prinzip der Strafbarkeit der Eigengeldwäsche. In der liechtensteinischen Ausprägung führt dies aber zu erheblichen Stilblüten. Wir schlagen deshalb vor, den § 165 StGB mit einem analogen Absatz zu ergänzen wie er früher lautete, nämlich wie folgt:

«Wegen Geldwäscherei ist nicht zu bestrafen, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist und neben dem blossen Halten, Verwahren und Verwenden keine Handlungen vornimmt, um das inkriminierte Vermögen zu verschleiern oder in den Verkehr zu bringen.»

Diese Lösung wäre vergleichbar mit Lösungen aus dem EU-Ausland. Eigengeldwäsche ist zum Beispiel auch in Deutschland in bestimmten Fällen strafbar. Ein Täter der Vortat wird dort aber grundsätzlich nicht wegen Geldwäsche bestraft. Gemäss § 261 Abs 9 Satz 3 des deutschen StGB wird er aber dann strafbar, wenn er über das blosse Erhalten der Gelder hinaus aktiv wird und den bemakelten Gegenstand in den Verkehr bringt sowie dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstands verschleiert

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND



Susanne Höhener  
Compliance & Payments



Simon Tribelhorn  
Geschäftsführer